



## **Geschäftsordnung für den Energiebeirat der Gemeinde Walzbachtal**

### **PRÄAMBEL**

Der Energiebeirat ist ein vom Gemeinderat installiertes Beratungsgremium aus fachkundigen Akteuren aus der Bürgerschaft. Er bringt sich beratend in die umweltfreundliche Ausgestaltung der Gemeinde Walzbachtal ein und arbeitet vertrauensvoll und kooperativ mit der Verwaltung zusammen. Die Arbeit des Energiebeirats ist nicht mit der Übertragung oder Kontrolle von öffentlichen Verwaltungsaufgaben und Entscheidungsbefugnissen verbunden.

### **§ 1**

#### **Aufgaben und Rechte**

(1) Der Energiebeirat berät die Gemeinde Walzbachtal bei Bedarf bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Energiewende auf örtlicher Ebene sowie dem kommunalen Klimaschutz. Er berät den Gemeinderat bei der Umsetzung der Energiewende.

(2) Der Energiebeirat wird durch die Verwaltung bei Themen beteiligt, die seinen Aufgabenbereich betreffen. Zu den entsprechenden Tagesordnungspunkten in den kommunalen Beschlussgremien kann der Beirat Stellungnahme abgeben.

(3) Der/die Vorsitzende des Energiebeirats erhält die Informationen zu geplanten Maßnahmen und Beschlussvorlagen öffentlicher Sitzungen von der Stabsstelle für Umwelt-, Natur- und Klimaschutz. Der/die Vorsitzende lädt die Mitglieder zur Beiratssitzung ein.

### **§ 2**

#### **Zusammensetzung**

(1) Der Energiebeirat besteht aus mindestens vier fachkundigen Personen:

- a. dem/der Vorsitzenden
- b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c. dem/der Schriftführer/in
- d. mindestens einem/einer weiteren engagierten Vertreter/in aus der Bürgerschaft der Gemeinde Walzbachtal.

Der Energiebeirat soll auf sechs fachkundige Mitglieder begrenzt werden.

Als Bindeglied zwischen Beirat und Gemeinderat/Verwaltung nimmt der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin der Stabsstelle für Umwelt-, Natur- und Klimaschutz an den Sitzungen teil.

(2) Soweit bei Besetzung oder durch Ausscheiden von Mitgliedern während einer Amtsperiode des Energiebeirates keine Nachrücker aus dem Ergebnis der öffentlichen Ausschreibung mehr zur Verfügung stehen, kann der Gemeinderat ohne erneute öffentliche Ausschreibung auf Vorschlag aus seiner Mitte, des Energiebeirats oder der Verwaltung andere qualifizierte Bewerber/innen in den Beirat berufen.

(3) Sie müssen Gemeindeglieder/innen nach § 12 GO sein.

### **§ 3 Berufung der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder des Energiebeirates werden vom Gemeinderat auf die Dauer von drei Jahren berufen. Wiederberufung ist zulässig.

(2) Die Tätigkeit im Energiebeirat ist ehrenamtlich.

### **§ 4 Fachkunde**

(1) Die Fachkunde im Sinne dieser Geschäftsordnung erfordert

- a. den Abschluss eines Studiums auf den Gebieten des Ingenieurwesens oder der Physik oder
- b. die Teilnahme an einem oder mehreren von der nach Landesrecht zuständigen Behörde anerkannten Lehrgängen, in denen Kenntnisse vermittelt worden sind, die für die Beratungsaufgaben erforderlich sind oder
- c. während einer zweijährigen praktischen Tätigkeit erworbene Kenntnisse über Energieanlagen und Klimaschutz, für die der Fachkundige bestellt werden soll, oder über Anlagen, die im Hinblick auf die Aufgaben der Beratung vergleichbar sind oder
- d. Erfahrungen und Kenntnisse in den Aufgabenbereichen des Energiebeirats.

### **§ 5 Vorsitzender**

Der Energiebeirat wählt eine/einen Vorsitzende/n und einen/eine Stellvertreter/in aus dem Kreis der Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

### **§ 6 Geschäftsgang**

(1) Der/die Vorsitzende beruft den Energiebeirat mindestens einmal jährlich oder nach Bedarf zu Sitzungen ein. Der Bedarf richtet sich nach den Beschlussvorlagen für den Gemeinderat bzw. nach den geplanten Projekten.

Die erste Sitzung wird vom Bürgermeister einberufen.

Die Einladung hat rechtzeitig, grundsätzlich mindestens zwei Wochen vorher, schriftlich oder in digitaler Form gegenüber den Beiratsmitgliedern unter Beifügung der Tagesordnung zu erfolgen.

(2) Soweit in dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten für den Geschäftsgang die Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und die Geschäftsordnung des Gemeinderats Walzbachtal in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.

(3) Die Sitzungen finden in der Regel im Sitzungssaal des Rathauses statt.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Walzbachtal, den 04.07.2023